



Wasser Uetikon AG

Reglement Wasserversorgung

und

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die

Wasserversorgung

Version 2.0
Gültig ab 1. Oktober 2008

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen.....	5
Grundlage des Rechtsverhältnisses.....	5
Wasserbezüger.....	5
Grundeigentümer.....	5
Eigentümer von Hausinstallationen.....	5
Vertragsverhältnis.....	5
Spezielle Vertragsverhältnisse.....	6
2. Leitungsnetz, Definitionen, Eigentum.....	6
Leitungsnetz.....	6
Hauptleitungen.....	6
Hydranten.....	6
Hausinstallation.....	6
3. Anschluss an die Verteilanlagen.....	6
Netzanschlussleitungen.....	7
Durchleitung.....	7
Grundbucheintrag.....	7
Zutrittsrecht.....	7
Aufhebung des Netzanschlusses.....	7
4. Schutz von Personen und Anlagen.....	8
Leitungsnetz.....	8
5. Anschlussbedingungen.....	8
Anmeldung.....	8
Zulassung, Verweigerung.....	8
6. Anschlusskosten und Kostenbeiträge.....	8
Netzkostenbeiträge.....	8
7. Löschwassereinrichtungen.....	9
Unterhalt, Kontrolle.....	9
Private Einrichtungen.....	9
8. Hausinstallationen.....	9
Vorschriften.....	9
Eigenversorgung.....	10
Weiterleitung.....	10
Wasserentnahme vor der Messeinrichtung.....	10
Installationsbewilligung.....	10
Meldepflicht.....	10
Wasserbehandlungsanlagen.....	10
Unterhalt.....	10
Kontrolle.....	10
9. Anmeldung und Abmeldung.....	10
10. Wasserlieferung.....	11
Gegenstand.....	11
Qualität.....	11
Beschaffenheit.....	11
Regelmässigkeit.....	11
Einschränkungen.....	11
Vorsichtsmassnahmen.....	11
Schutzmassnahmen.....	12
Preisermässigung.....	12

11. Messeinrichtungen	12
Erstellen der Messeinrichtung.....	12
Kosten Montage und Demontage	12
Fernübertragung bei Neubauten	12
Fernübertragung bei Umbauten.....	12
Zutritt	12
Beschädigungen.....	12
Genauigkeit der Messapparate	13
12. Messung des Wasserverbrauchs.....	13
Messpflicht	13
Ermittlung des Verbrauchs	13
Messfehler	13
Verluste.....	13
13. Wasserpreis	14
Festsetzung.....	14
14. Rechnungsstellung und Zahlung.....	14
Rechnungsstellung für Lieferungen und Dienstleistungen	14
Fälligkeit	14
Verfügung	14
Zahlung.....	14
Zahlungsverzug.....	14
Rechnungsfehler, Beanstandungen	14
Sicherstellung	14
15. Einstellung der Lieferung.....	15
Voraussetzungen.....	15
Reglementswidriger Wasserbezug	15
Sofortige Massnahmen.....	15
Folgen.....	15
16. Haftung	15
Haftung	15
Bezügerhaftung.....	16
Haftungsausschluss.....	16
17. Schlussbestimmungen	16
Ersatzbestimmungen.....	16
Anpassung des Vertrages.....	16
Anwendbares Recht	16
Gerichtsstand	16
Inkrafttreten.....	16
19. Abkürzungen	16
Abkürzungen	16

Politische Gemeinde Uetikon am See

Reglement Wasserversorgung

vom 10. Juni 2001

1. Für den Anschluss an das Versorgungsnetz und die Lieferung von Wasser legt der Konzessionär für die Wasserversorgung die Gebühren und Preise in einem Tarif fest.
2. Für Abnehmer mit gleicher Abnahmecharakteristik gelten die gleichen Gebühren und Preise. Die Festlegung der Preise erfolgt nach der Art des Bezugs sowie nach den tatsächlichen Kosten.
3. Die Gebühren für Anschluss und Lieferungen von Wasser decken die Kosten der Erstellung, des Unterhalts und des Betriebs des Netzes sowie der Beschaffung von Wasser inklusive der Verwaltungskosten sowie der Bildung angemessener Investitions- und Betriebsreserven und eines angemessenen Gewinns.
4. Dieses durch die Urnenabstimmung vom 10. Juni 2001 genehmigte Reglement über die Wasserversorgung tritt gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 23. September 2001 am 1. Januar 2002 in Kraft.

Namens des Gemeinderates Uetikon am See

Der Präsident

Der Schreiber

F. Nünlist

P. Schlumpf

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Wasserversorgung (AGB-Wasserversorgung)

Die Wasser Uetikon AG liefert Lösch-/Trinkwasser und erstellt, betreibt und unterhält die dafür nötige Infrastruktur im Rahmen des Konzessionsvertrages mit der Gemeinde Uetikon am See.

1. Allgemeine Bestimmungen

- | | |
|-----------------------------------|--|
| Grundlage des Rechtsverhältnisses | 1.1. Das Reglement über die Wasserversorgung und die gestützt darauf erlassenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Richtlinien und Preise, sowie allfällige spezielle Vereinbarungen, bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Wasser Uetikon AG und den Personen, die Leistungen gemäss diesem Reglement in Anspruch nehmen. |
| | 1.2. Spezielle Vereinbarungen können Abweichungen von diesem Reglement vorsehen. |
| | 1.3. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des übergeordneten Rechts. |
| | 1.4. Das Reglement über die Wasserversorgung und die gestützt darauf erlassenen allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie die Preise, können bei der Wasser Uetikon AG unentgeltlich bezogen werden. |
| | 1.5. Wasserbezüger, welche Dritten die Verwendung des von ihnen bezogenen Trinkwassers ermöglichen, informieren dieselben über die sie betreffenden Regelungen dieses Reglements. |
| Wasserbezüger | 1.6. Als Wasserbezüger gelten die Grundeigentümer oder die Baurechtsnehmer. Besondere Vereinbarungen sind vorbehalten. |
| | 1.7. Besteht für mehrere Wasserbezüger eine gemeinsame Messeinrichtung, so haften sie solidarisch für die Verpflichtungen aus diesem Reglement. |
| Grundeigentümer | 1.8. Als Grundeigentümer gelten namentlich die Eigentümer sowie die Mit-, oder Gesamteigentümer von Grundstücken unter Einschluss von Stockwerkeigentumseinheiten und Baurechten. |
| Eigentümer von Hausinstallationen | 1.9. Als Eigentümer von Hausinstallationen gelten die Hauseigentümer (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Bauberechtigte). |
| Vertragsverhältnis | 1.10. Das Vertragsverhältnis entsteht mit der Aufnahme vom Objekt in die Gebäudeversicherung, dem Anschluss des Grundstücks an das Leitungsnetz oder mit dem Bezug von Wasser. Der Wasserbezüger anerkennt damit dieses Reglement und die für ihn jeweils gültigen Preise. |
| | 1.11. Die Lieferung wird aufgenommen, sobald alle mit dem betreffenden Anschluss zusammenhängenden Vorleistungen des Grundeigentümers |

und des Wasserbezügers erfüllt sind, wie Bezahlung der Anschlusskosten inkl. Netzkostenbeiträge, allfällige Sicherstellungen und dergleichen.

- 1.12. Wird Wasser saisonweise oder nur zu bestimmten Zeiten bezogen, so besteht kein Anspruch auf Reduktion des Grundpreises oder auf vorübergehenden Unterbruch des Lieferverhältnisses.
- 1.13. Das Vertragsverhältnis bleibt bestehen, solange das Objekt bei der Gebäudeversicherung versichert ist.
(Bereitstellung des Löschwassers)
- Spezielle Vertragsverhältnisse 1.14 Für vorübergehende Lieferungen (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann die Wasser Uetikon AG besondere Bedingungen festsetzen und spezielle Verträge abschliessen, die von diesem Reglement und von den Anschluss- und Preisvorschriften abweichen.

2. Leitungsnetz, Definitionen, Eigentum

- Leitungsnetz 2.1. Das Leitungsnetz umfasst die Haupt- und Versorgungsleitungen, die Hydranten und die Netzanschlussleitungen.
- Hauptleitungen 2.2. Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen gespeist werden. In der Regel zweigen keine Netzanschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasser Uetikon AG nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) auf die Kosten der Wasser Uetikon AG erstellt.
- Versorgungsleitungen 2.3. Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die, die Netzanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen und Hydranten sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasser Uetikon AG nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt. Soweit diese im Rahmen eines Quartierplanverfahrens oder für nicht erschlossene Parzellen erstellt werden, sind alle mit der Erstellung entstehenden Kosten und Aufwendungen von den beteiligten Grundeigentümern zu tragen. Versorgungsleitungen gehen nach der Erstellung ins Eigentum der Wasser Uetikon AG über.
- Netzanschlussleitungen 2.4. Die Netzanschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit der von der Wasser Uetikon AG bestimmten Netzanschlussstelle an der Versorgungsleitung. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen. Das Hauptabsperrventil bildet die Grenzstelle zwischen der Netzanschlussleitung und der Hausinstallation.
- Hausinstallation 2.5. Alle nach dem Hauptabsperrventil installierten Leitungen und Apparate sind Bestandteil der Hausinstallationen.

3. Anschluss an die Verteilanlagen

- | | |
|--------------------------------------|--|
| Netzanschlussleitungen und Hydranten | 3.1. Die Wasser Uetikon AG gewährleistet den Netzanschluss im Rahmen des gemäss GWP erschlossenen Gemeindegebietes. Für andere Grundstücke entscheidet die Wasser Uetikon AG über die Erstellung der Netzanschlussleitung. |
| | 3.2. Das Erstellen, Reparieren oder Ersetzen der Netzanschlussleitung erfolgt durch die Wasser Uetikon AG oder durch sie beauftragte Installationsfirmen. |
| | 3.3. In der Netzanschlussleitung ist unmittelbar nach der Anschlussstelle an das Leitungsnetz ein Schieber einzubauen. |
| | 3.4. Die Wasser Uetikon AG bestimmt die Netzanschlussstelle, die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Hauptabsperrventils und der Messapparate. |
| | 3.5. Beim Bau bzw. der Montage der Leitungen und Apparate, sowie bei deren Unterhalt, nimmt die Wasser Uetikon AG nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer, Bauberechtigten, Mieter und Pächter Rücksicht. |
| Anzahl Netzanschlüsse | 3.6. In der Regel wird pro Grundstück nur ein Netzanschluss erstellt. |
| | 3.7. Es besteht die Möglichkeit, mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen. |
| Eigentum, Unterhalt | 3.8. Die Netzanschlussleitungen stehen nur im Eigentum der Wasser Uetikon AG, soweit sie im öffentlichen Grund und privaten Quartierstrassen liegen. Ausgenommen sind Strassen, die auf den erschlossenen Grundstücken liegen. Den Unterhalt macht und die Kosten trägt in diesem Falle die Wasser Uetikon AG. |
| | 3.9. Innerhalb des versorgten Grundstücks steht die Netzanschlussleitung im Eigentum des Grundeigentümers und ist von diesem zu unterhalten. Vorbehalten bleibt Ziffer 3.10. |
| | 3.10. Abschnitte von Netzanschlussleitungen, die auch bzw. ausschliesslich Drittgrundstücke versorgen, stehen anteilmässig im Eigentum der versorgten Grundstücke und sind von deren Eigentümern zu unterhalten. |
| | 3.11. Schäden, die sich an der Netzanschlussleitung zeigen, sind der Wasser Uetikon AG unverzüglich mitzuteilen. |
| Durchleitung | 3.12. Allfällig notwendige Durchleitungsrechte sind durch den Eigentümer des anzuschliessenden Grundstücks zu beschaffen. Er ist verpflichtet, den Eigentümern von Drittgrundstücken das Durchleitungsrecht für Netzanschlussleitungen zu erteilen. |
| Grundbucheintrag | 3.13. Die Eigentümer versorgter Grundstücke sind berechtigt, durch Netzanschlussleitungen bedingte Dienstbarkeiten auf Drittgrundstücken ins Grundbuch eintragen zu lassen. Die Kosten für den Grundbucheintrag sind vom Berechtigten zu tragen. |
| Zutrittsrecht | 3.14. Zu Kontrollzwecken hat die Wasser Uetikon AG jederzeit das Zutrittsrecht auf die betreffenden Grundstücke. |
| Aufhebung des Netzanschlusses | 3.15. Dauernd unbenutzte Netzanschlussleitungen müssen aus Sicherheitsgründen zu Lasten des Grundeigentümers vom |

Leitungsnetz abgetrennt werden.

4. Schutz von Personen und Anlagen

- | | | |
|--------------|------|--|
| Leitungsnetz | 4.1. | Wenn auf privatem oder öffentlichem Grund irgendwelche Grabarbeiten auszuführen sind, hat der Verantwortliche sich vorgängig bei der Wasser Uetikon AG über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Leitungen und Anlagen zu informieren. |
| | 4.2. | Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit der Wasser Uetikon AG in Verbindung zu setzen, damit freigelegte Leitungen und Anlagen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können. |

5. Anschlussbedingungen

- | | | |
|-------------------------------|------|--|
| Anmeldung | 5.1. | Anmeldungen für die Erstellung oder Änderung von Netzanschlussleitungen sind der Wasser Uetikon AG vom Grundeigentümer oder von dessen Vertreter rechtzeitig einzureichen. Mit der Anmeldung sind verbindliche Planunterlagen (Situation, Grundriss, Schnitt sowie Projektierungsunterlagen im Doppel) zu übergeben. |
| Zulassung,
Verweigerung | 5.2. | Anschlüsse und Installationen werden nicht bewilligt, wenn sie den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), den eigenen, kantonalen oder eidgenössischen Vorschriften oder den anerkannten Regeln der Technik nicht entsprechen. |
| Spezielle
Wasseranschlüsse | 5.3. | Private Feuerlöscheinrichtungen, Kühl- oder Klimaanlage, Schwimmbassins sowie Anlagen mit abnormen Spitzenbezügen und für besondere Zwecke erfordern eine spezielle Bewilligung der Wasser Uetikon AG. |

6. Anschlusskosten und Kostenbeiträge

- | | | |
|--------------------|------|--|
| Netzkostenbeiträge | 6.1. | Die Wasser Uetikon AG erhebt für die Netzanschlüsse an das Leitungsnetz Netzkostenbeiträge. |
| | 6.2. | Mit-, Gesamt-, oder Stockwerkeigentümer haften für die auf das gemeinsame Grundstück entfallenden Netzkostenbeiträge solidarisch. |
| | 6.3. | Die Wasser Uetikon AG erlässt das Reglement Preise und Gebühren, in welchem die Netzkostenbeiträge näher geregelt sind. Die Preise und dessen Änderungen werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Uetikon am See und auf der Homepage der Wasser Uetikon AG veröffentlicht. Er wird für die Parteien innert 30 Tagen ab erstmaliger Publikation verbindlich. |
| | 6.4. | Benötigt der Grundeigentümer aussergewöhnliche Anschlusskapazitäten, oder liegt sein Grundstück ausserhalb des gemäss GWP erschlossenen Gebietes, hat er sich an der dafür notwendigen Verstärkung der Basiserschliessung angemessen zu beteiligen. |

- Kosten der Netzanschlussleitung
- 6.5. Der von der Wasser Uetikon AG festgelegte mutmassliche Betrag der Netzkostenbeiträge ist vor der Erstellung der Netzanschlussleitungen als Akontozahlung zu leisten.
 - 6.6. Alle im Zusammenhang mit der Erstellung der Netzanschlussleitung entstehenden Kosten und Aufwendungen, inkl. der Begründung von Dienstbarkeiten und deren Eintragung ins Grundbuch, sind vom Grundeigentümer zu tragen.
 - 6.7. Werden mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Netzanschlussleitung angeschlossen, tragen deren Eigentümer die Kosten der mitbenutzten Leitungsabschnitte anteilmässig.
 - 6.8. Verursacht der Grundeigentümer infolge Um- oder Neubauten, Abbruchs oder aus einem andern Grund die Verstärkung, Verlegung, Abänderung, Abtrennung oder den Ersatz seiner bestehenden Netzanschlussleitung, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.
 - 6.9. Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse und deren Demontage gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

7. Löschwassereinrichtungen

- Öffentliche Einrichtungen
- 7.1. Hydranten dienen Feuerlöschzwecken. Sie müssen jederzeit gut zugänglich sein. Anderweitige Wasserentnahme darf nur mit Bewilligung der Wasser Uetikon AG erfolgen.
 - 7.2. Die Wasser Uetikon AG ist im Sinne von § 232 des PBG berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken unentgeltlich zu platzieren und zu betreiben. Die Hydranten werden von der Wasser Uetikon AG erstellt und unterhalten und bleiben in ihrem Eigentum.
- Unterhalt, Kontrolle
- 7.3. Die Wasser Uetikon AG besorgt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Anlagen zur Brandbekämpfung
- Unbewilligte Wasserentnahme
- 7.4. Wird ab Hydranten ohne Bewilligung der Wasser Uetikon AG Wasser bezogen, so ist die Wasser Uetikon AG berechtigt, nebst dem von der Wasser Uetikon AG geschätzten Wasserbezug auch eine Umtriebsentschädigung zu verrechnen. Die Wasser Uetikon AG behält sich ferner Strafanzeige vor.
- Private Einrichtungen
- 7.5. Private Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen, deren Wasserverbrauch nicht gemessen wird, und Absperrventile an Umgehungsleitungen werden mit einer Plombe versehen, die vom Wasserbezüger nur zur Abwendung von Feuergefahr beseitigt werden darf. Die Entfernung der Plombe ist der Wasser Uetikon AG innert 48 Stunden zu melden.

8. Hausinstallationen

- Vorschriften
- 8.1. Erstellung, Änderung, Erweiterung und Unterhalt von Hausinstallationen sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und den Anweisungen der Wasser Uetikon AG auszuführen.

Eigenversorgung	8.2.	Verfügt ein Wasserbezüger über eine Eigenversorgung, so dürfen zwischen dieser und der Versorgung der Wasser Uetikon AG keine Verbindungen oder Umstellmöglichkeiten hergestellt werden.
Weiterleitung	8.3.	Feste Installationen für die Weiterleitung von Trinkwasser auf andere Grundstücke sind nur mit Bewilligung der Wasser Uetikon AG gestattet.
Wasserentnahme vor der Messeinrichtung	8.4.	Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor der Messeinrichtung und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen ist verboten.
Installationsbewilligung	8.5.	Hausinstallationen dürfen nur durch Personen, welche im Besitze einer Installationsbewilligung der Wasser Uetikon AG sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.
Meldepflicht	8.6.	Meldungen betreffend Erstellung, Veränderung und Fertigstellung von Hausinstallationen sowie Begehren auf Montage von Messeinrichtungen sind vom Inhaber der Installationsbewilligung schriftlich mittels Formularen der Wasser Uetikon AG an diese zu richten.
Wasserbehandlungsanlagen	8.7.	Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen zugelassen sind. Durch den Einbau eines Rückflussverhindersers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.
Unterhalt	8.8.	Hausinstallationen und Apparate sind dauernd in einwandfreiem Zustand zu halten.
	8.9.	Dem Wasserbezüger wird empfohlen, bei allfälligen abnormen Erscheinungen in den Hausinstallationen sofort der Wasser Uetikon AG oder einer zur Ausführung von Hausinstallationen berechtigten Firma Meldung zu erstatten.
Kontrolle	8.10.	Die Wasser Uetikon AG oder deren Beauftragte haben das Recht, Leitungen und Einrichtungen in Gebäuden, die mit dem Netz der Wasser Uetikon AG in Verbindung stehen, zu kontrollieren.
Zutritt zu den Anlagen	8.11.	Den Organen der Wasser Uetikon AG ist zur Kontrolle der Hausinstallationen in dringenden Fällen jederzeit, sonst nach Ankündigung, Zutritt zu allen mit Hausinstallationen versehenen Räumen zu gestatten.

9. Anmeldung und Abmeldung

Kündigung, Bezügerwechsel	9.1.	Das Lieferverhältnis kann, sofern der Anschluss nach dem Bezügerwechsel weiterbetrieben wird und nichts anderes vereinbart ist, vom Wasserbezüger jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Tagen durch schriftliche oder mündliche Abmeldung gekündigt werden. Die Beendigung ist nur auf einen Arbeitstag möglich.
	9.2.	Der Wasserbezüger haftet für die Bezahlung des Wasserbezuges, Menge und Grundgebühren, gemäss Ziffer 13 bis zur Ablesung am Ende eines Lieferverhältnisses.

	9.3.	Jeder Eigentumswechsel eines angeschlossenen Grundstücks ist der Wasser Uetikon AG vom Verkäufer rechtzeitig schriftlich zu melden, unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels.
Vorübergehend ungenutzte Anlageteile	9.4.	Wird ein bestehendes Lieferverhältnis mit einem Mieter oder Pächter ohne Unterbruch des Netzanschlusses beendet, und nicht durch ein neues Lieferverhältnis mit einem neuen Mieter oder Pächter abgelöst, so entsteht für diesen Anlageteil ein Lieferverhältnis mit dem Grundeigentümer.
Aufhebung der Netzanschlussleitung	9.5.	Soll eine Netzanschlussleitung aufgehoben werden, so gilt eine gegenseitige Kündigungsfrist von 30 Tagen. Die Beendigung ist nur auf einen Arbeitstag möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

10. Wasserlieferung

Gegenstand	10.1.	Die Wasser Uetikon AG ist verpflichtet, den an das Leitungsnetz angeschlossenen Wasserbezügern gestützt auf dieses Reglement Trinkwasser zu liefern.
Qualität	10.2.	Die Wasser Uetikon AG ist verantwortlich für die Trinkwasserqualität bis zum Anschluss der Netzanschlussleitung an die Verteilung . Im Rahmen der für Trinkwasser geltenden Vorschriften können die chemischen, physikalischen und bakteriologischen Eigenschaften des Trinkwassers variieren.
Beschaffenheit	10.3.	Für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte und Temperatur des Trinkwassers sowie für die Einhaltung eines konstanten Druckes übernimmt die Wasser Uetikon AG keine Verpflichtung.
Regelmässigkeit	10.4.	Die Wasser Uetikon AG liefert den an das Leitungsnetz angeschlossenen Wasserbezügern ständig in ausreichender Menge Trink- und Löschwasser soweit die technischen Einrichtungen und die verfügbaren Wassermengen dies erlauben (vorbehalten Ziff. 10.5).
Einschränkungen	10.5.	Die Wasser Uetikon AG kann die Lieferung von Trink- und Löschwasser vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen: <ul style="list-style-type: none">• im Falle höherer Gewalt• bei Betriebsstörungen• bei Wasserknappheit• bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlage.
	10.6.	Die Wasser Uetikon AG ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt.
	10.7.	Voraussehbare Einschränkungen und Lieferunterbrüche werden den Wasserbezügern nach Möglichkeit vorher bekannt gegeben.
Vorsichtmassnahmen	10.8.	Die Wasserbezüger haben alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die ihnen bei Lieferunterbruch, der Wiederversorgung oder durch Druckschwankung

entstehen können.

- | | |
|------------------|--|
| Schutzmassnahmen | 10.9. Wasserbezüger mit empfindlichen Einrichtungen oder speziellen Bedürfnissen haben selbst die geeigneten Schutzmassnahmen gegen Störungen infolge ungenügenden Druckes, Wassermangels oder ungeeigneter Beschaffenheit des Trinkwassers vorzukehren. |
| Preisermässigung | 10.10. Die Wasserbezüger haben in der Regel keinen Anspruch auf Preisermässigungen bei Lieferunterbrechungen und Einschränkungen der Wasserlieferung. |

11. Messeinrichtungen

- | | |
|-------------------------------|---|
| Erstellen der Messeinrichtung | 11.1. Die für die Messung des Wasserverbrauchs notwendigen Messeinrichtungen und allfällige Ablesegeräte werden von der Wasser Uetikon AG oder deren Beauftragter geliefert und montiert; sie bleiben ihr Eigentum. |
| | 11.2. Messeinrichtungen dürfen nur durch Mitarbeiter der Wasser Uetikon AG oder deren Beauftragter plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Wasserzufuhr zu einer Anlage, durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen. |
| Mehrere Messeinrichtungen | 11.3. Wünscht ein Wasserbezüger mehrere Messeinrichtungen, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die Wasser Uetikon AG ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Messeinrichtungen zu übernehmen. |
| Kosten Montage und Demontage | 11.4. Die Grundeigentümer haben auf ihre Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach den Anweisungen der Wasser Uetikon AG erstellen zu lassen. |
| Fernübertragung bei Neubauten | 11.5. Bei Neubauten ist für die Übertragung des Zählerstandes zwischen dem Standort der Messeinrichtung für die Elektrizität und dem Standort der Messeinrichtung für das Wasser ein Elektroinstallationsrohr mit einem Durchmesser von min.11 mm zu verlegen. |
| Fernübertragung bei Umbauten | 11.6. Bei Umbauten kann die Wasser Uetikon AG vom Grundeigentümer die Erstellung der notwendigen Installationen für die Installation einer Fernablesung verlangen. |
| Standort der Messeinrichtung | 11.7. Der erforderliche Platz für den Einbau der Messeinrichtungen ist der Wasser Uetikon AG kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Einbauort muss frostsicher gestaltet sein. |
| Zutritt | 11.8. Die Messeinrichtungen müssen sowohl für den Wasserbezüger als auch für die Wasser Uetikon AG zugänglich sein. |
| Beschädigungen | 11.9. Werden Messeinrichtungen durch Verschulden des Wasserbezügers oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Wasserbezügers. |
| | 11.10. Wer unberechtigterweise Plomben an Messeinrichtungen verletzt, entfernt oder andere Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messapparate beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen |

Revisionen und Nacheichnungen. Die mutmassliche Menge des Wasserbezuges wird von der Wasser Uetikon AG geschätzt und dem Wasserbezüger verrechnet. Die Wasser Uetikon AG behält sich ferner Strafanzeige vor.

- | | |
|------------------------------|--|
| Genauigkeit der Messapparate | 11.11. Die Genauigkeit der Messapparate hat den amtlichen Vorschriften zu entsprechen. |
| | 11.12. Der Wasserbezüger kann eine Prüfung der Messeinrichtung durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamts verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Prüfamtes massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung, trägt die unterliegende Partei. |
| | 11.13. Die Wasserbezüger haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen der Wasser Uetikon AG unverzüglich zu melden. |

12. Messung des Wasserverbrauchs

- | | |
|---------------------------|--|
| Messpflicht | 12.1. Ohne gegenteilige Anordnung der Wasser Uetikon AG ist jeder Wasserbezug zu messen. |
| Ermittlung des Verbrauchs | 12.2. Für die Feststellung des Wasserverbrauchs sind die Angaben der Wassermesser massgebend. Das Ablesen der Wassermesser erfolgt in der Regel durch die Wasser Uetikon AG gemäss einer von ihr bestimmten Ordnung. |
| | 12.3. Die Wasserbezüger können ersucht werden, die Wassermesser selbst abzulesen und die Zählerstände der Wasser Uetikon AG zu melden. |
| Messfehler | 12.4. Bei festgestelltem Montagefehler oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung über die zulässige Toleranz hinaus wird der Verbrauch, soweit möglich, aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. |
| | 12.5. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Verbrauch unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Wasserbezügers von der Wasser Uetikon AG festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in vorausgegangenen Zeitperioden, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderung der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen. |
| | 12.6. Kann die Fehlanzeige einer Messeinrichtung nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, zu berücksichtigen. |
| | 12.7. Lässt sich der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht feststellen, so wird eine Berichtigung für die beanstandete Ableseperiode vorgenommen. |
| Verluste | 12.8. Treten in einer Hausinstallation Wasserverluste auf, hat der Wasserbezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Verbrauchs. |

13. Preise

- Festsetzung 13.1. Die Preise werden vom Verwaltungsrat der Wasser Uetikon AG festgesetzt. Die Preise sind im „Reglement Preis und Gebühren“ festgehalten.

14. Rechnungsstellung und Zahlung

- Rechnungsstellung für Lieferungen und Dienstleistungen 14.1. Die Rechnungsstellung für die Wasserlieferung an die Wasserbezüger erfolgt in regelmässigen, von der Wasser Uetikon AG bestimmten Zeitabständen.
- 14.2. Sonderleistungen oder betriebsfremde Dienstleistungen der Wasser Uetikon AG sind durch den Verursacher oder den Besteller abzugelten.
- 14.3. Die Rechnungsstellung der Wasserlieferung kann in Absprache zwischen Grundeigentümer und Wasser Uetikon AG an Mieter oder Pächter erfolgen. Der Grundeigentümer bleibt haftbar.
- 14.4. Die Wasser Uetikon AG kann Teil-, bzw. Akontorechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Verbrauchs oder für bereits erbrachte Leistungen stellen.
- Fälligkeit 14.5. Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- Verfügung 14.6. Wird die Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, erlässt die Wasser Uetikon AG eine Verfügung.
- Zahlung 14.7. Die Bezahlung der Rechnung hat, zu den auf den Rechnungsformularen angeführten Bedingungen, mit dem zugestellten Einzahlungsschein mit Bank- oder Postauftrag oder dem Lastschriftverfahren zu erfolgen.
- Zahlungsverzug 14.8. Bei Zahlungsverzug ist die Wasser Uetikon AG berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von zwei Prozentpunkten über dem durchschnittlichen Zinssatz für fünfjährige Bundesobligationen zu verlangen.
- 14.9. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für ausstehende Rechnungsbeträge zusätzliche Mahngebühren und allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltung usw.) in Rechnung gestellt.
- Rechnungsfehler, Beanstandungen 14.10. Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler bzw. Irrtümer auf Begehren des Wasserbezügers oder der Wasser Uetikon AG während 5 Jahren richtiggestellt werden.
- 14.11. Wegen Beanstandungen der Messung darf der Wasserbezüger die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung der Akontozahlungen nicht verweigern.
- Sicherstellung 14.12. Bei aktuellem oder früherem Zahlungsverzug oder begründetem

Zweifel an der Zahlungsfähigkeit ist die Wasser Uetikon AG berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen oder Inkassozähler einzubauen und die Aufnahme oder Weiterführung der Lieferung von diesen Massnahmen abhängig zu machen.

- 14.13. Inkassozähler können so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie für zusätzliche Aufwendungen und deren Bedienung gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

15. Einstellung der Lieferung

- | | |
|-------------------------------|--|
| Voraussetzungen | <p>15.1. Die Wasser Uetikon AG ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mahnung die weitere Abgabe von Trinkwasser zu unterbrechen, wenn der Wasserbezüger:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Vorschriften für die Erstellung von Hausinstallationen oder Richtlinien der Wasser Uetikon AG missachtet,b) Einrichtungen und Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden,c) die Hausinstallationen von Firmen oder Personen ausführen lässt, die nicht im Besitze einer Installationsbewilligung der Wasser Uetikon AG sind,d) dem Beauftragten der Wasser Uetikon AG den Zutritt zu seinen Anlagen verweigert oder verunmöglicht,e) seinen Zahlungsverpflichtungen für Netzkostenbeitrag, Kosten der Anschlussleitung und Wasserbezug nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Bezüge bezahlt werden,f) seine Unterhaltspflichten für die Netzanschlussleitung nicht erfüllt, oderg) den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Wasserversorgung zuwiderhandelt. <p>Der Termin der Unterbrechung der Lieferung wird nach Ablauf der Mahnfrist schriftlich angezeigt.</p> |
| Reglementwidriger Wasserbezug | <p>15.2. Wird reglementwidrig Wasser bezogen, so ist die Wasser Uetikon AG berechtigt, den betreffenden Anschluss sofort zu unterbrechen. Sie ist berechtigt, nebst dem von der Wasser Uetikon AG geschätzten Wasserbezug auch eine Umtriebsentschädigung zu verrechnen. Die Wasser Uetikon AG behält sich ferner Strafanzeige vor.</p> |
| Sofortige Massnahmen | <p>15.3. Mangelhafte Einrichtungen und/oder Geräte, die eine beträchtliche Gefahr darstellen, können durch die Wasser Uetikon AG ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.</p> |
| Folgen | <p>15.4. Die Einstellung der Lieferungen befreit den Wasserbezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Wasser Uetikon AG, und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.</p> |

16. Haftung

- | | |
|---------|--|
| Haftung | <p>16.1. Die Wasser Uetikon AG haftet für sich und ihre Hilfspersonen bei Grobfahrlässigkeit für unmittelbare Sach- und Personenschäden. Jegliche weitere Haftpflicht entfällt, insbesondere die Haftung der Wasser Uetikon AG für allfällige Auswirkungen ihrer</p> |
|---------|--|

Vertragsleistungen auf die vom Wasserbezüger betriebenen Anlagen.

- | | |
|--------------------|--|
| Bezügerhaftung | 16.2. Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasser Uetikon AG und geschädigten Dritten für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt verursacht. |
| Haftungsausschluss | <p>16.3. Die Wasserbezüger haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Lieferunterbrechungen und Wiederbelieferung oder aus Einschränkungen der Wasserlieferung gemäss Ziffer 10.5 erwächst. Vorbehalten sind weitergehende zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen.</p> <p>16.4. Jegliche Haftung der Wasser Uetikon AG im Zusammenhang mit dem Unterbruch bzw. der Einstellung der Lieferung gemäss Abschnitt 15 wird wegbedungen.</p> <p>16.5. Durch die Kontrolle oder Abnahme der Hausinstallationen durch die Wasser Uetikon AG wird keine Haftpflicht der Wasser Uetikon AG begründet, und die Haftpflicht des Installateurs und des Grundeigentümers bzw. des Eigentümers der Hausinstallation nicht eingeschränkt.</p> |

17. Schlussbestimmungen

- | | |
|-------------------------|---|
| Ersatzbestimmungen | 17.1. Sollte eine Bestimmung dieser AGB-Wasserversorgung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien eine rechtsgültige Bestimmung vereinbaren, die dem gemeinsam Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die allfälligen Regelungslücken. |
| Anpassung des Vertrages | 17.2. Allfällig notwendige Anpassungen dieser AGB-Wasserversorgung aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen, kantonaler Ergänzungen etc. sowie technischen Auflagen bleiben vorbehalten. |
| Anwendbares Recht | 17.3. Es gilt schweizerisches Recht. |
| Gerichtsstand | 17.4. Der ausschliessliche Gerichtsstand ist CH-8707 Uetikon am See. |
| Inkrafttreten | 17.5. Diese vom Verwaltungsrat mit Beschluss vom 25. August 2008 erlassenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 1. Oktober 2008 in Kraft. |

18. Abkürzungen

- | | | | | | | | |
|-------------|--|-----|-------------------------|------|--|-----|--------------------------------------|
| Abkürzungen | <table border="0"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">PBG</td> <td>Planungs- und Baugesetz</td> </tr> <tr> <td>SVGW</td> <td>Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches</td> </tr> <tr> <td>GWP</td> <td>Generelles Wasserversorgungs-Projekt</td> </tr> </table> | PBG | Planungs- und Baugesetz | SVGW | Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches | GWP | Generelles Wasserversorgungs-Projekt |
| PBG | Planungs- und Baugesetz | | | | | | |
| SVGW | Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches | | | | | | |
| GWP | Generelles Wasserversorgungs-Projekt | | | | | | |